

Häufig gestellte Fragen (FAQ) für unsere Einsatzstellen

1. Personalverwaltung

Urlaub

Die Freiwilligen haben während ihres Dienstes Urlaubsanspruch. Insgesamt besteht ein Urlaubsanspruch von 26 Arbeitstagen (wenn von einem 12-monatigen Freiwilligendienst und einer 5-Tage-Woche ausgegangen wird). Für unter 18-Jährige gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Die Freiwilligen sind dazu verpflichtet ihren Urlaub rechtzeitig mit der Einsatzstelle besprechen.

Während der Seminartermine darf kein Urlaub genommen werden.

Krankheit

Der / die Freiwillige ist verpflichtet ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit die Einsatzstelle vor Dienstbeginn darüber zu unterrichten. Diese ist durch eine Bescheinigung eines Arztes nachzuweisen und unverzüglich an die Einsatzstelle zu schicken. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist eine Nachfolgebeseinigung einzureichen. Im FSJ muss die Krankmeldung ab dem ersten Tag, im BFD ab dem dritten Krankheitstag in der Einsatzstelle abgegeben werden.

Besteht eine Arbeitsunfähigkeit an Seminartagen muss sich der / die Freiwillige telefonisch bei den Kolleginnen und Kollegen in der Bottmühle Köln unter folgender Telefonnummer krankmelden: 0221 9319010. Das ärztliche Attest wird dann nicht bei der Einsatzstelle eingereicht, sondern an die zuständige pädagogische Begleitung postalisch zugesendet.

In beiden Diensten muss während der Seminartage ab dem ersten Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) eingeholt werden.

Lernzielerfassung

Jede/r Freiwilliger besitzt (vertraglich festgelegt) eine Anleitung/eine/n Ansprechpartnerin in der Einsatzstelle. Die Anleitung kann bei Gesprächen die Lernzielerfassungsbögen des DRK nutzen und dort festhalten, welche Ziele für das Jahr des/der Freiwilligen besprochen wurden und gesetzt werden.

Verlängerung

Eine Verlängerung des Freiwilligendienstes ist zunächst mit der Einsatzstelle zu klären. Maximal kann der Freiwilligendienst auf 18 Monate verlängert werden. Ist zwischen dem Freiwilligen und der Einsatzstelle ein Einvernehmen für eine Verlängerung zustande gekommen, so muss die Einsatzstelle einen Anmeldebogen an das DRK senden, auf dem der neue Einsatzzeitraum vermerkt ist. Zur Unterzeichnung des neuen Vertrages wird dann ein Termin vereinbart.

Kündigung

Insgesamt gilt: Eine Kündigung ist immer mit der Einsatzstelle, dem DRK und dem Freiwilligen zu besprechen (alle drei Parteien müssen informiert sein).

Während der Probezeit (FSJ: 3 Monate, BFD: 6 Wochen) besteht eine Kündigungsfrist von zwei Wochen. Kündigungen werden sowohl an die Einsatzstelle als auch direkt an die pädagogische Begleitung im Freiwilligendienst gesendet.

Nach der Probezeit besteht eine Kündigungsfrist von vier Wochen zur Monatsmitte oder zum Monatsende. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und an das Deutsche Rote Kreuz und an die Einsatzstelle gesendet werden.

In dringenden Fällen gibt es die Möglichkeit, einen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Dies setzt das Einverständnis der / der Freiwilligen und der Einsatzstelle voraus. Zur Unterschrift des Aufhebungsvertrages wird dann ein Termin mit der pädagogischen Begleitung vereinbart.

Für den BFD: Freiwillige und Einsatzstelle verpflichten sich für die vertraglich festgelegte Dauer des Dienstes. Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund, zum Beispiel bei Erhalt eines Studien- oder Ausbildungsplatzes, gekündigt werden. Die konkreten Modalitäten sind vertraglich festgelegt. Kündigungen der Freiwilligen müssen über die Einsatzstelle schriftlich erfolgen; diese leitet die Kündigung dann an das Bundesamt weiter.

In der Probezeit (die ersten sechs Wochen) gilt eine Kündigungsfrist von zwei Wochen.

Bevor eine Kündigung ausgesprochen wird, gilt es noch ein Gespräch mit dem/ der Freiwilligen zu führen zu dem auch die pädagogische Begleitung hinzugebeten wird. Es gibt Eskalationsstufen, die es einzuhalten gilt bevor eine Kündigung letztendlich erfolgt.

Ein Freiwilligendienst ist ein Orientierungsjahr für die Jugendlichen und oft auch die erste praktische Erfahrung im Berufsleben. Daher sollte man bei Fehlern nachsichtiger sein als mit examinierten Kräften.

2. Gesetzliche Grundlagen

Bei Fragen zu den gesetzlichen Grundlagen sprechen Sie uns bitte direkt an.

Sie können bei Freiwilligen unter 18 Jahren auch im Jugendarbeitsschutzgesetz nachschlagen oder bei allgemeinen Fragen zum Bundesfreiwilligendienst, im Bundesfreiwilligendienstgesetz nachschauen.